

118

Aktenzeichen: 6 AZR 534/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 7. Februar 1985

- 6 AZR 534/82 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 9. März 1982

München

- 2 Ca 9030/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 6. Oktober 1982

München

- 8 Sa 251/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Freistellung während Kündigungsfrist Urlaubserteilung

Gesetz:

BUrlG § 7 Abs. 4; BGB § 133

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 534/82

8 Sa 251/82 München

Verkündet am
7. Februar 1985

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

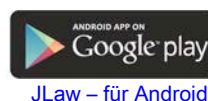
pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 7. Februar 1985 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Hohnheit und Fischer für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 6. Oktober 1982 - 8 Sa 251/82 - aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Abgeltung von 14 Urlaubstagen in rechnerisch unstreitiger Höhe von 1.938,46 DM brutto.

Der Kläger war im Badebetrieb der Beklagten als Masseur und medizinischer Bademeister beschäftigt. Mit Schreiben vom 15. Mai 1981 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1981 und stellte den Kläger mit sofortiger Wirkung von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Vergütung frei. Am 25. Mai 1981 holte der Kläger seine Sachen aus dem Betrieb ab.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits zur weiteren Sachaufklärung an das Landesarbeitsgericht. Es kommt darauf an, ob mit der Freistellung für den gesamten Zeitraum der Kündigungsfrist zugleich der noch bestehende Urlaubsanspruch erfüllt werden sollte.



1. Das Landesarbeitsgericht geht für das Bestehen des von ihm angenommenen Urlaubsabgeltungsanspruchs des Klägers gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG ohne weiteres davon aus, daß bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch des Klägers noch bestand und nicht durch die bezahlte Freistellung erfüllt worden ist. Es fehlt eine rechtliche Würdigung des Verhaltens der Parteien unter dem Gesichtspunkt, ob die Freistellung und der von der Beklagten behauptete Ausschluß des Rückrufs des Klägers nicht zugleich die Urlaubserteilung im Kündigungszeitraum beinhaltete, der der Kläger jedenfalls durch entsprechendes Verhalten zugestimmt hat.

2. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats (vgl. zuletzt Urteil vom 1. Dezember 1983 - 6 AZR 299/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen) handelt es sich beim Urlaub um eine gesetzliche Freistellung von der Arbeitspflicht unter Fortzahlung des Lohnes. Da nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Beklagte den Kläger zugleich mit der am 15. Mai 1981 erklärten Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. Juni 1981 unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeitsleistung freigestellt hat, mußte das Landesarbeitsgericht prüfen, ob mit dieser Freistellung nicht auch die Gewährung des 14-tägigen Urlaubs in diesem Zeitraum erfolgen sollte. Es wird dabei die Freistellungserklärung auf ihren Inhalt untersuchen und unter Anwendung der Maßstäbe des § 133 BGB zu ermitteln haben, welchen Willen die Beklagte als Erklärende mit ihrer Äußerung verlautbart hat und wie der Kläger als Empfänger der Erklärung diese verstehen mußte. Dabei sind alle Umstände und das Gesamtverhalten der Parteien zu würdigen (ständige Rechtsprechung, vgl. BAG Urteil vom 12. Juni 1975 - 3 AZR



355/74 -, AP Nr. 39 zu § 133 BGB). Solche Umstände, die am 15. Mai 1981 von der Beklagten ausgesprochenen Freistellung unter Gehaltsfortzahlung als Urlaubsgewährung werten zu können, lagen hier in den Kündigungsgründen, der Abholung der persönlichen Sachen durch den Kläger am 25. Mai 1981 und der Behauptung der Beklagten, ein Rückruf auf den Arbeitsplatz sei mit Sicherheit ausgeschlossen gewesen (vgl. dazu BAG Urteil vom 16. November 1968 - 5 AZR 90/68 -, AP Nr. 3 zu § 7 BUrlG Abgeltung). Einem entsprechenden Beweisantritt ist das Landesarbeitsgericht nicht nachgegangen, was die Revision zu Recht rügt.

3. Kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, der Urlaub sei in der Zeit vom 15. Mai bis zum 30. Juni 1981 gewährt worden, entfällt der Urlaubsabgeltungsanspruch. Bei gegenteiliger Feststellung des Erklärungsinhalts der von der Beklagten gewährten Freistellung ist der Urlaubsabgeltungsanspruch des Klägers gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG begründet.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Hohnheit

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)